



**Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
GB IV – Regionaler Naturschutz**

**28.03.2018**

## **Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe“**

*In der nachfolgenden Begründung wird eine Auswahl der Regelungen in der Verordnung erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer umfassenderen Ausführung bedürfen.*

### **Zur Präambel:**

Aufgrund der europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) wurden in Deutschland bestimmte Gebiete als Vogelschutz- bzw. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) an die EU-Kommission gemeldet, um das Vorkommen bedrohter Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu erhalten und ggf. zu entwickeln. Die Gesamtheit aus FFH- und EU-Vogelschutzgebieten bilden das gemeinschaftsweite Schutzgebietsnetz „Natura 2000“.

Die FFH-Richtlinie schreibt vor, dass die gemeldeten Gebiete im jeweiligen Mitgliedsstaat in einem weiteren Schritt als Schutzgebiete ausgewiesen werden. In Deutschland ist diese Regelung in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingegangen. Dort ist im § 32 Abs. 2 festgelegt, dass EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind.

Für die FFH-Gebiete muss die Unterschutzstellung innerhalb von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgen. Weil diese Frist für eine erhebliche Anzahl von Gebieten in der Bundesrepublik Deutschland überschritten wurde, hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Um eine aus dem Vertragsverletzungsverfahren resultierende Strafzahlung zu vermeiden, hat sich Niedersachsen verpflichtet, die Ausweisung des FFH-Gebietes 003 „Untere Elbe“ als Naturschutzgebiet bis Ende 2018 durchzuführen. Soweit FFH-Gebiete von EU-Vogelschutzgebieten überlagert werden, erfolgt im Zuge der hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebietes auch die hoheitliche Sicherung des EU-Vogelschutzgebietes bzw. seiner im FFH-Gebiet liegenden Teile.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 ZustVO-Naturschutz nimmt der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) im gemeinde- und kreisfreien Gebiet der Küstengewässer einschließlich der Mündungstrichter der Bundeswasserstraßen Ems, Weser und Elbe die Aufgaben einer unteren Naturschutzbehörde wahr. Der Mündungstrichter der Elbe ist Teil des Gebietes nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ZustVO-Naturschutz, so dass der NLWKN hier für die hoheitliche Sicherung zuständig ist.

Die Zuständigkeit für die hoheitliche Sicherung der gemeinde- und kreisfreie Watt- und Wasserflächen in dem Teilgebiet „Hadelner und Belumer Außendeich“ ist mit Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 18.05.2015 (Az.: 27a - 22221/4) auf den Landkreis Cuxhaven übertragen worden. Der Landkreis hat diese Watt- und Wasserflächen als Teil des neu verordneten Naturschutzgebietes „Hadelner und Belumer Außendeich“ unter Schutz gestellt.

Der in den Karten zum Verordnungsentwurf dargestellte Bereich der Elbmündung soll durch Verordnung zu einem Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erklärt werden.

Das NSG ist als Teilbereich des durch die niedersächsische Landesregierung über die Bundesrepublik Deutschland an die EU-Kommission gemeldeten FFH-Gebietes 003 „Untere Elbe“ (DE 2018-331) sowie des EG- Vogelschutzgebietes V 18 „Untere Elbe“ (DE 2121-401) Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „NATURA 2000“ nach Art. 3 Abs. 1 der FFH-Richtlinie.

Ein Schutz der im Gebiet vorkommenden schutzwürdigen und schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften ist auch aus landesweiter und regionaler Sicht zu gewährleisten. Die Landschaft im Bereich des NSG zeichnet sich nicht zuletzt durch eine schützenswerte besondere Eigenart und hervorragende Schönheit aus.

### **Zu § 1 Abs. 3 Abgrenzung des NSG**

Das NSG reicht in der Längsausdehnung vom Freiburger Außendeich bis zur Cuxhavener Kugelbake (s. Übersichtskarte in Anlage 1 der Verordnung). Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 2 der Verordnung) dargestellten grauen Rasterbandes.

Für den Verlauf der landseitigen Grenze zwischen den in der maßgeblichen Karte dargestellten Punkten Nr. 29-30 und den Punkten Nr. 40-41 ist die mittlere Tidehochwasser-Linie maßgeblich. Die wasserseitige Abgrenzung wird durch die in der Karte im Maßstab 1:25.000 angegebenen Grenzpunkte Nr. 01 – Nr. 46 beschrieben. Hierbei verläuft die Grenze zwischen den einzelnen Punkten 01-29, zwischen den Punkten 30 und 31 sowie zwischen den einzelnen Punkten 32-40 und 41-46 jeweils geradlinig. Die Verbindungslinie der Punkte 30 und 31 bildet die Abgrenzung zur Bundeswasserstraße Oste. Westlich der Ostemündung grenzt das NSG entlang der Verbindungslinie der Punkte 31-40 nahtlos an das NSG „Hadelner und Belumer Außendeich“ an. Im Nordwesten bildet die Verbindungslinie der Punkte 02–05 die Abgrenzung des NSG zum Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Die geografischen Koordinaten der in der Verordnungskarte dargestellten Grenzpunkte sind in der Anlage 3 der Verordnung verbindlich festgelegt.

### **Zu § 2 Abs. 1 – Allgemeiner Schutzzweck**

Der allgemeine Schutzzweck stellt die gesamtheitlichen Ziele für das Naturschutzgebiet dar. Die besondere Bedeutung des Naturschutzgebietes „Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe“ liegt in den großräumigen und störungsarmen Wasser – und Wattflächen des NSG, die eine hohe Schutzwürdigkeit aufweisen. Dies gilt auch für das seeschifftiefe Fahrwasser, das insbesondere für aquatische Lebensgemeinschaften, Fische und Schweinswal eine wichtige Funktion als Teillebensraum hat.

Das NSG übernimmt eine ökologische Verbindungsfunktion zwischen dem Wattenmeer und der tidebeeinflussten Untere Elbe einschließlich der Elbnebenflüsse. Das NSG beherbergt viele ästuartypische Lebensräume und Arten und stellt ein bedeutendes Nahrungs-, Aufzucht-, Sammlungs- und Mausergebiet für zahlreiche Wat- und Wasservögel dar. Für wandernde

Fischarten ist die Elbmündung Wanderkorridor und Adaptionsraum zwischen der salzwassergeprägten Nordsee und den flussaufwärts bzw. in den Nebenflüssen liegenden Laichgebieten.

### **Zu § 2 Abs. 3 und 4 – Erhaltungsziele**

Die Absätze 3 und 4 enthalten die spezifischen Erhaltungsziele für das Gebiet. Diese leiten sich aus den Anforderungen der FFH- bzw. der Vogelschutzrichtlinie ab. Die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten ergeben sich aus den Standard-Datenbögen für das FFH-Gebiet 003 „Untere Elbe“ und EU-Vogelschutzgebiet V18 „Untere Elbe“, die die Grundlage für die Gebietsmeldungen an die EU-Kommission darstellen. Die Verordnung enthält nur jene Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes 003, die in den Watt- und Wasserflächen des NSG vorkommen bzw. diese regelmäßig als Teillebensraum nutzen. Gleiches gilt für die Brut- und Rastvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes V18, da nur bestimmte Arten die Watt- und Wasserflächen (einschließlich der Röhrichte des Brackwasserwattes) des NSG regelmäßig nutzen.

### **Zu § 2 Abs. 3 - Erhaltungsziele des FFH-Gebietes**

Folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind im Gebiet vorhanden:

1130 Ästuarien

1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt.

Der LRT 1130 Ästuarien unterscheidet sich von fast allen anderen LRT dadurch, dass er einen Komplex aus zahlreichen verschiedenen Biotoptypen umfasst, die teilweise auch einem weiteren LRT, z.B. LRT 1140 zugeordnet werden können. Er umfasst alle Biotope von den seeschifftiefen Wasserflächen, über Flachwasserbereiche, Watten, Röhrichte und Vorlandflächen bis zur Grenze des Überschwemmungsbereichs, der in der Regel durch die Deichlinie markiert ist. Ausgenommen sind lediglich stark anthropogen überformte Bereiche wie Hafenbecken oder Industrieanlagen. Als Bestandteile des NSG sind Tief- und Flachwasserbereiche und vegetationslose Brackwasserwatten und Röhrichte des Brackwasserwattes einbezogen. Die vorhandenen Wattflächen werden dem LRT 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt zugeordnet. Im Altenbrucher Bogen zwischen Strom-km 717 und Strom-km 727 sind die Elbufer durch Deckwerke und Buhnen stark befestigt, hier weisen die Wattflächen nur eine geringe Breite auf. Die östlich anschließenden Watten des Hadelner und Belumer Außendeich sind Bestandteil des vom Landkreis Cuxhaven ausgewiesenen NSG „Hadelner und Belumer Außendeich“. Die östlich der Ostemündung liegenden Wattflächen sind großräumig und störungsarm und haben eine besondere Bedeutung für nahrungssuchende und rastende Vogelarten.

Finte, Flussneunauge, Meerneunauge und Lachs sind als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie maßgebliche Gebietsbestandteile. Sie nutzen das NSG als Nahrungsraum, sowie als Sammlungs- und Adaptationsraum auf dem Weg in ihre Laichgebiete.

Seehund und Schweinswal sind ebenfalls als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie maßgebliche Gebietsbestandteile und nutzen das NSG als Nahrungsraum. Für den Seehund haben Sandbänke bei Niedrigwasser eine hohe Bedeutung als Liegeplatz.

### **Zu § 2 Abs. 4 – Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes**

Die Watt- und Wasserflächen des NSG, die Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Elbe“ sind, haben für Brut- und Rastvögel der wertbestimmenden Anhang I-Arten (§ 2 Abs. 4 Nr. 1) und der wertbestimmenden Zugvogelarten (§ 2 Abs. 4 Nr. 2) eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung. In den Schutzzweck aufgenommen sind ausschließlich die Arten des EU-Vogelschutzgebietes, die die Watt- und Wasserflächen als Nahrungs-, Sammlungs- und

Mausergebiet regelmäßig nutzen. Einbezogen sind auch Brutvögel, die die vorgelagerten Röhrichte des Brackwasserwattes als Bruthabitat nutzen.

In § 2 Abs. 4 Nr. 3 sind darüber hinaus weitere Brut- und Gastvogelarten berücksichtigt, die ebenfalls einen maßgeblichen Bestandteil des Gebietes darstellen und das NSG als Teillebensraum regelmäßig nutzen.

### **Zu § 3 – Verbote**

Für Naturschutzgebiete ist in § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG geregelt, dass nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Diese Vorschrift ist als ein generelles Veränderungsverbot zu verstehen, das grundsätzlich jede Veränderung des Gebietes oder seiner Teile umfasst.

Damit ist zunächst jegliche Veränderung beispielsweise der Bodengestalt, der Vegetation und des Wasserregimes verboten. Da jedoch bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzungen ohne einen finanziellen Ausgleich nur im Rahmen der Sozialpflichtigkeit eingeschränkt werden können, wird das generelle Veränderungsverbot in dem folgendem Paragraphen 4 durch Freistellungen teilweise wieder aufgehoben, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Veränderungen im Sinne des Schutzzweckes, z. B. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, fallen nicht unter das Veränderungsverbot.

Zur Konkretisierung des Veränderungsverbots (Abs. 1) werden mit Bezugnahme auf die Formulierung „...nach Maßgabe weiterer Bestimmungen...“ des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG aus dem Schutzzweck abgeleitete verbotene Handlungen exemplarisch aufgezählt. Hiermit wird dieser Maßgabebewehrungsbehalt gebietspezifisch ausgestaltet.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG kann i. R. einer Schutzgebietsausweisung auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden. Die besonders störungsempfindlichen Teilgebiete des NSG östlich der Ostemündung grenzen landseitig an bereits vorhandene Schutzgebiete an. Westlich von Otterndorf ließe ein theoretisch denkbarer Umgebungsschutz des sehr schmalen Landstreifens bis zum Landesschutzdeich keinen maßgeblich positiven Effekt zu Gunsten von in den vorgelagerten Watt- und Wasserflächen rastenden Vögeln erwarten. Hiermit verbundene Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe und individueller Nutzungsinteressen wären also nicht zu rechtfertigen.

### **Zu § 3 Abs. 1 Nr. 10 – Luftfahrzeuge**

Um den Schutz der Brut- und Rastvögel nach Maßgabe des allgemeinen Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes zu gewährleisten, ist es erforderlich, Störungen der Vögel durch den Betrieb von Luftfahrzeugen zu vermeiden. Die Beschränkung der Überflughöhe für bemannte Luftfahrzeuge von 150 m leitet sich aus Regelungen des Luftfahrtrechtes ab.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme grundsätzlich nicht über und bis zu 100 m neben Bundeswasserstraßen gestattet ist bzw. dass dieser einer gesonderten Genehmigung (vgl. Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten) bedarf.

### **Zu § 3 Abs. 1 Nr. 12 – Ausbeutung natürlicher Ressourcen**

Das Verbot der Ausbeutung natürlicher Ressourcen gilt für den Wasserkörper, die Gewässersohle (z.B. Sandentnahmen für Bauzwecke) und den Untergrund (Gas-, Erdölgewinnung).

### **Zu § 3 Abs. 1 Nr. 13 - Baggerung, Verklappung und Mobilisierung von Sedimenten**

Baggerung und Verklappung, aber auch eine Mobilisierung von Sedimenten durch Schlickeggen oder Wasserinjektionsgeräte können aquatische Lebensgemeinschaften beeinträchtigen und den physiko-chemischen Zustand des Gewässers nachteilig verändern. Natürliche Sedimentbewegungen (Mobilisierungen wie Ablagerungen) werden von den Verboten nicht erfasst, sie sind vielmehr ein wesentliches Merkmal des Ästuars.

Durch dieses Verbot werden hafenbezogene Handlungen außerhalb des NSG nicht berührt, da kein Umgebungsschutz festgesetzt wird.

### **Zu § 3 Abs. 2 – Betreten**

Grundsätzlich ist jedes Betreten oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes nicht erlaubt. Dies ist erforderlich, um Störungen der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden.

### **Zu § 3 Abs. 3 – Unberührtheit**

Die Elbe ist im gesamten NSG unterhalb der Mittleren Tidehochwasserlinie (MThw-Linie) Bundeswasserstraße, d. h. auch außerhalb des Fahrwassers. Die Bundeswasserstraße unterliegt dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

Gemäß § 5 WaStrG darf das Befahren der Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen durch diese Verordnung nicht eingeschränkt werden. Eine entsprechende Einschränkung oder Untersagung kann nur durch Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erfolgen, wenn dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Das Befahren mit Wasserfahrzeugen umfasst auch die Nutzung von Wassersportgeräten, wie Wassermotorräder, Wind- und Kitesurfen. Auch das Ankern und Trockenfallen ist als ruhender Verkehr dem Befahren zuzurechnen und kann in der Verordnung nicht eingeschränkt werden.

Darüber hinaus ist nach § 4 BNatSchG die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen, die der See- oder Binnenschifffahrt dienen, zu gewährleisten. Die Unberührtheitserklärung des § 3 Abs. 3 NSG-VO gewährleistet diese Vorrangfunktion und bedeutet, dass die Verbote des § 3 Abs.1 und 2 nicht für die Aufgabenerledigung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) gelten. Die Unberührtheitserklärung umfasst auch Maßnahmen des Sedimentmanagements der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg nach den mit Hamburg und Preußen abgeschlossenen Zusatzverträgen vom 18.02.1922 und vom 22.12.1928 zum Staatsvertrag vom 29.07.1921 betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich dienenden Maßnahmen bleiben ebenfalls unberührt.

Die Unberührtheitserklärung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 NSG-VO umfasst weiterhin auch vertragliche Verpflichtungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), wie die vertraglich vereinbarte Übertragung der Uferunterhaltung des niedersächsischen Elbufers auf die WSV.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 2 Abs. 2 BNatSchG bei der Aufgabenwahrnehmung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist das abgestimmte Ziel- und Maßnahmenkonzept des Integrierten Bewirtschaftungsplanes „Elbeästuar“ zu berücksichtigen.

Die Ausübung bestimmter Formen des Wassersports führt in Teilen des Gebiets zu Störungen von Brut- und Rastvögeln und steht insoweit im Konflikt zum besonderen Schutzzweck in § 2 Abs. 4 NSG-VO. In die NSG-Verordnung können diesbezüglich erforderliche Regelungen des Befahrens mit Wasserfahrzeugen aufgrund der spezialgesetzlichen Regelungskompetenz nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) nicht aufgenommen werden. Um das Verschlechterungsverbot zu wahren, wäre gem. § 5 Satz 3 WaStrG eine Rechtsverordnung beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu beantragen, in der das Befahren mit Wasserfahrzeugen für den Gebietsteil, der Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes V18 ist, schutzzweckkonform geregelt wird.

#### **Zu § 4 Abs. 2 - Allgemeine Freistellungen**

Gegenstand der allgemeinen Freistellungen sind v. a. das Aufsuchen des NSG, die Gewässerunterhaltung und die Nutzung bestehender Anlagen und Einrichtungen.

Das Aufsuchen des Gebietes durch Nutzungsberechtigte wird freigestellt. Unter den Begriff Nutzungsberechtigte fallen z. B. Angelscheininhaber. Auch das Aufsuchen des NSG durch Behördenvertreter in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben und die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Gebietskontrolle und –entwicklung ist freigestellt. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde steht das Aufsuchen des Gebietes zu wissenschaftlichen oder Bildungszwecken.

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

Die Umlagerung von Baggergut wird freigestellt, soweit eine Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gem. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 NSG-VO nachweist.

Alle Tätigkeiten, die zur Nutzung, zum Betrieb und zur Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen erforderlich sind (z. B. Leitungstrassen, versorgungstechnische Anlagen, Anlagen am Gewässer) können auch weiterhin durchgeführt werden.

Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen, soweit die Abgrenzung des NSG nach der MThw-Linie gewidmete Hochwasserschutzanlagen einschließt, Die Freistellung schließt die ordnungsgemäße Beseitigung des Treibsels ebenso ein wie die Beweidung durch Schafe und die dafür erforderliche Abzäunung einschließlich eines ggf. erforderlichen Herdenschutzes.

Von der Medemmündung bis zur Kugelbake (zwischen den Grenzpunkten Nr. 40 und 01 der maßgeblichen Karte) ist die naturgebundene Erholung freigestellt. Die vor Ort vorhandenen Sicherheitshinweise sind zu beachten.

#### **Zu § 4 Abs. 3 - Freistellung fischereilicher Nutzung**

Freigestellt sind die ordnungsgemäße gewerbliche und die ordnungsgemäße Freizeitfischerei. Es gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und die Küstenfischereiordnung. Darüber hinaus müssen bei der fischereilichen Nutzung (u. a. durch Angler) Störungen der Brut- und Rastvögel und Beeinträchtigungen ihrer Lebensräume soweit wie möglich vermieden werden. Von Seehundliegeplätzen ist ein ausreichender Abstand zu wahren, in jedem Fall ist ein Unterschreiten der Fluchtdistanz der Tiere zu unterlassen.

#### **Zu § 4 Abs. 4 - Freistellung Jagd**

Aufgrund der gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten des Niedersächsischen Jagdgesetzes können die Kernfunktionen der Jagdausübung i.S. von § 1 Abs. 4 und 5 Bundesjagdgesetz durch den NLWKN als Ordnungsgeber nicht in der Naturschutzgebietsverordnung eingeschränkt werden. Die jagdlichen Regelungen für das Wildschutzgebiet „Außendeich Nordkehdingen“ vom 25.10.1974 bleiben unberührt.

Da die Jagdausübung zu erheblichen Störungen von Brut- und Rastvögeln führen kann, ergeben sich hieraus Konflikte mit dem besonderen Schutzzweck in § 2 Abs. 4 NSG-VO. Insofern sollte für die Flächen des Naturschutzgebietes, die im EU-Vogelschutzgebiet liegen, nach Inkrafttreten der NSG-Verordnung der Erlass einer schutzzweckkonformen Verordnung nach § 9 Abs. 4, Sätze 1 bis 3 NJagdG bei der obersten Jagdbehörde beantragt werden.

#### **Zu § 8 - Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Das NSG umfasst Watt- und Wasserflächen, deren Ausprägung ganz wesentlich von den hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Standortbedingungen abhängt. Daher wird der Schwerpunkt auf Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen liegen, die Verschlechterungen des Zustands des Gewässers abwenden oder zu einer Verbesserung des aktuellen Zustands führen. Da die europarechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu übereinstimmenden Zielsetzungen führen, wird es in vielen Fällen zu Synergieeffekten bei der Umsetzung von Maßnahmen kommen.

Die Kooperation mit der Bundeswasserstraßenverwaltung nimmt bei der Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen eine zentrale Rolle ein. Die unterschiedlichen fachlichen Anforderungen sind in den Fachbeiträgen und im Ziel- und Maßnahmenkonzept des gemeinsam erarbeiteten Integrierten Bewirtschaftungsplan Elbeästuar dargelegt. Diese Zusammenarbeit wird im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Bewirtschaftungsplanes Elbeästuars fortgesetzt. Die in § 4 BNatSchG vorgegebene Gewährleistung der bestimmungsgemäßen Nutzung der Bundeswasserstraße bleibt gewahrt.

#### **Zu § 10 Inkrafttreten**

Die Verkündung der vom Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz als unterer Naturschutzbehörde erlassenen Verordnung erfolgt gem. § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG im Niedersächsischen Ministerialblatt.